

gesetzt wird. In diesem Fall ist § 45 anzuwenden, der weitere, über § 47 Abs. 2 hinausgehende Maßnahmen vorsieht.

6. Das Gericht hat sich vor der Entlassung des Verurteilten auf Grund seiner eigenen Festlegung im Urteil erneut mit der Sache zu befassen. Das muß rechtzeitig, mindestens etwa vier Wochen vor der Haftentlassung geschehen, um die Durchführung der gegebenenfalls festzulegenden Maßnahmen vorbereiten zu können (Abs. 2).
7. Gern. § 353 Abs. 1 StPO entscheidet das Gericht durch Beschluß über die Notwendigkeit der Anordnung besonderer Maßnahmen zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung des Verurteilten. Hierbei haben die Schöffen mitzuwirken (§357 Abs. 1 StPO). Hält das Gericht besondere Maßnahmen zur Wiedereingliederung nicht für erforderlich, so ist dies ebenfalls durch Beschluß auszusprechen und zu begründen (§ 353 Abs. 1 StPO).

Das Gericht kann zur Entscheidung über diese Maßnahmen eine mündliche Verhandlung durchführen (§ 353 Abs. 2 u. § 357 Abs. 2 StPO). Gegen die Entscheidung des Gerichts steht dem Staatsanwalt und dem Verurteilten das Rechtsmittel der Beschwerde zu (§ 359 StPO).
8. Die Erziehungsmaßnahmen dürfen nur von einem Jahr bis zu drei Jahren festgelegt werden. Die Dauer der Erziehungsmaßnahmen muß nicht nach vollen Jahren festgesetzt werden, sie sollte aber immer zumindest nach vollen Monaten bemessen sein.
9. Die für die Wiedereingliederung Haftentlassener zuständigen Organe sind im Kapitel VIII SVWG bestimmt. Über die Pflichten der Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, der Vorstände der Genossenschaften und der Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen bei der Wiedereingliederung Haftentlassener (Abs. 4) vgl. § 46 StGB und § 61 SVWG.
10. Verletzt der Verurteilte böswillig die ihm auferlegten Verpflichtungen, so kann er mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft werden (§ 238). Daraus ergibt sich, daß nicht jedes Zuwiderhandeln gegen auferlegte Verpflichtungen Sanktionen nach sich ziehen kann. Der Verurteilte muß als Ausdruck einer negativen Grundhaltung in Beziehung auf die mit seiner Verurteilung verbundenen gesellschaftlichen Anforderungen bewußt die ihm auferlegten Verhaltensregeln mißachten, d. h. zu erkennen geben, daß er nicht gewillt ist, sich in die Gesellschaft wieder einzugliedern» (vgl. § 31 Anm. 6. u. § 35 Anm. 3. b u. c).